

§ 7.

Bis zum Ablaufe des Rechnungsjahrs 1910 verbleibt den einzelnen Bundesstaaten mindestens der Betrag ihrer Durchschnittseinnahme an Erbschaftsteuer in | den Rechnungsjahren 1901 bis S. 622 1905. Bei Feststellung der Durchschnittseinnahme bleibt der Rohertrag aus der Besteuerung des Erwerbes der Abkömmlinge und Ehegatten und, soweit in einzelnen Staaten höhere als die in den anliegenden Vorschriften wegen Besteuerung der Erbschaften vorgesehene Steuerhöhe in Geltung gewesen sind, der aus dem Unterschiede der Steuerhöhen sich ergebende Mehrertrag außer Ansatz. Die näheren Anordnungen hierüber trifft der Bundesrat.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Vorschriften über die Besteuerung der Personenzahlkarten mit dem 1. August 1906, im übrigen mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1906.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bälou.

